

**Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen, Stand 1999,
der Firma Maschinen- und Stahlbau Dresden (nachstehend MSD), Niederlassung der Herrenknecht AG**

1. Allgemeines/Sonstiges

1.1
Unsere Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Genehmigung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.2
Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.

1.3
Die dem Angebot beigefügten Unterlagen, Abbildungen, Übersichtzeichnungen, Gewichts- und Maßangabe, Angabe über Verfahren, Verbrauch und Leistung sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2. Vertragsabschluss

2.1
Ist die Bestellung als Auftrag zu qualifizieren, so können wir dies innerhalb von 4 Wochen annehmen. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Eingang der Bestellung innerhalb der gegebenenfalls vom Käufer gesetzten Frist eine schriftlich Annahmeerklärung absenden.

2.2
Der Vertrag kommt zustande, wenn zwischen Angebot und Annahme mindestens eine Übereinstimmung hinsichtlich des Leistungsgegenstandes, der Qualität, der Leistungszeit und des Preises besteht.

2.3
An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1
Die Preise verstehen sich ab Werk verladen ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

3.2
Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3
Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarungen.

3.4
Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 18 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

3.5
Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückhaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf den gleichen Vertragsverhältnissen beruht.

3.6
Der vereinbarte Preis ist bei Maschinenbaulieferungen jeweils 18 Tage nach Rechnungsstellung wie folgt fällig:
30 % bei Erhalt der Auftragsbestätigung
60 % bei Versand bzw. angezeigter Versandbereitschaft
10 % bei Montageende oder spätestens 1 Monat nach Lieferung

Bei Stahlbaulieferungen ist bei Erhalt der Auftragsbestätigung eine Anzahlung von 20 % der Auftragssumme vom Besteller zu leisten. Im übrigen erfolgt die Inrechnungstellung nach Bauvorschrift gemäß den Regeln der VOB/B bzw. der VOL.

4. Lieferzeit

4.1
Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige Abklärung aller technischen Fragen voraus sowie vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und deren Freigabe voraus.

4.2
Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte.

4.3
Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu berechnen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder eine zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

5. Gefahrübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anders ergibt, ist die Lieferung ab Werk vereinbart. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

6. Mängelgewährleistung

6.1
Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seine nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

6.2
Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über die angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Allerdings haften wir nicht für solche Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

6.3

Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen Fehlens seiner zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht.

6.4

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers anzurechnen.

7.2

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

7.3

Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Verkaufserlöses ab und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Vereinbarung weiterverarbeitet worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt.

7.4

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

7.5

Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dresden. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

9. Toleranzen

Für die zu erbringenden Toleranzen sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung getroffenen Regelungen maßgebend. Sofern einzuhaltende Toleranzen auf die Gebrauchsfähigkeit keinen Einfluß haben, kann der Besteller bei Nichteinhaltung der Toleranzen keine Gewährleistungsrechte geltend machen bzw. die Neuherstellung des Werkes fordern. Der Besteller wird auf eine Minderung verwiesen. Der Lieferant haftet nicht für Verbrauchswerte, sofern eine Toleranz von 10 % nicht überschritten ist.

10. Abnahme

Der Besteller ist verpflichtet, die Leistungen bei Fertigstellung abzunehmen. Geringfügige Mängel hindern nicht die Abnahme. Eine Abnahme kann auch durch Inbetriebnahme erfolgen.

11. Schutzrechte

Die vom Lieferanten übergebenen Zeichnungen und Leistungen unterliegen dem Urheberrecht bzw. dem Geschmacksmusterrecht. Der Besteller haftet für die Verletzung dieser Rechte.